

**Richtlinien
für die Vergabe von Aufträgen
(Vergabeordnung)**

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 03.06.2003 zur Regelung des Vergabewesens der Gemeinde Swisttal folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Grundlage für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind insbesondere:

- a) Gemeindeordnung für das Land NRW in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung
- b) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- c) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -ausgenommen Bauleistungen - (VOL)
- d) Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- e) Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI)
- f) Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in NRW (K VHB)
- g) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

1.2 Diese Richtlinien gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen (z.B. Bund, Land, EU) zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

2. Ausschreibende Stelle/Vergabestellen

Ausschreibende Stellen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind alle Fachämter, die mit der Auftragsvergabe betraut sind, entsprechend deren Zuständigkeiten. Vergabestellen im Sinn dieser Richtlinie sind alle, denen durch Gesetz, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind.

3. Festlegung und Entscheidung über die Art der Vergabe

Für die Wahl der Vergabeart gelten –ohne Rücksicht auf den Auftragswert – die §§ 3 und 3 a VOL/A und §§ 3 und 3 a VOB/A, i.V.m. § 31 (1) GemHVO, wonach der Vergabe grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorzugehen muss.

Bei Vergaben bis zu einem Gesamtwert von 5.000 € ist davon auszugehen, dass die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde. Bis zu diesem Wert ist eine Vergabe ohne Ausschreibung möglich.

3.1 Freihändige Vergabe

3.1.1 Aufträge bis 2.500 € können ohne Ausschreibung vergeben werden.

3.1.2 Aufträge über 2.500 € dürfen nur dann freihändig vergeben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 VOL/A bzw. § 3 Nr. 4 VOB /A vorliegen

3.1.3 Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt, sind bei Aufträgen ab 1.000 € mindestens drei Angebote zum Preisvergleich einzuholen. Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen. Von diesen Wertgrenzen ausgenommen sind Beschaffungen von Börsenwaren (z.B. Heizöl), vorteilhafte oder dringend notwendige Beschaffungen (Ersatz, Nachbestellungen), Beschaffung zugelassener Kartellwaren bzw. Leistungen, die nach gesetzlich festgelegten Gebühren- oder Honorarordnungen abgerechnet werden.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

- 3.2.1 Bei der beschränkten Ausschreibung werden Leistungen und Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben; gegebenenfalls erfolgt eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
Davon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen gem. Nr. 3.1.2 für eine freihändige Vergabe gegeben sind oder wenn eine öffentliche Ausschreibung erfolgen muss.
Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Leistungen und Lieferungen dürfen nur dann beschränkt ausgeschrieben werden, wenn aus wichtigen sachlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistung oder Lieferung die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 3 VOL/A bzw. § 3 Nr. 3 VOB/A vorliegen.

3.2 Öffentliche Ausschreibung

Bei öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen und Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
Davon kann abgesehen werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. Nr. 3.1.2 (freihändige Vergabe) oder gem. Nr. 3.2.2 (beschränkte Ausschreibung).
Soll von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen und bei der Beratung über die Auftragsvergabe bekannt zugeben.

3.3 EU-Vergaberecht

Maßgeblich ist die Vergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung. Werden die dort genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten, sind die einschlägigen Vergabebestimmungen anzuwenden.

3.4. Ideenwettbewerb

In geeigneten Fällen soll bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Gemeinde Swisttal vor Auftragserteilung zur Erbringung der städtebaulichen Leistung nach HOAI zur Feststellung eines fachkundigen, leistungsfähigen, zuverlässigen und ausreichend großen Kreises von Bewerbern/Bewerberinnen ein Ideenwettbewerb vorangestellt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.
Dies Verfahren des Ideenwettbewerbs gilt nicht für Vorhaben und Erschließungspläne nach § 12 Baugesetzbuch.

4 Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

- 4.1.1 Öffentliche Ausschreibungen sind grundsätzlich in den einschlägigen Fachblättern (Submissionsreport, Bundesausschreibungsblatt) bekannt zugeben. Ab einer Auftragssumme von 50.000,- € ist in den örtlichen Tageszeitungen auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal und im Internetauftritt ist ein Hinweis auf die öffentlichen Ausschreibungen zu veröffentlichen.
- 4.1.2 Bei Vergabeverfahren nach den a-Paragraphen der VOL/A und der VOB/A bzw. der VOF ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte bekannt zugeben. Zusätzlich können Ausschreibungen in den vorgenannten Fachblättern bekannt gegeben werden.

5. Vergabeberechtigte Dienstkräfte

Verpflichtungserklärungen für die Gemeinde Swisttal können nur von solchen Dienstkräften abgegeben werden, die hierzu ausdrücklich ermächtigt sind.

6. Leistungsbeschreibungen, Lose

Leistungsverzeichnisse sind unter Beachtung der VOB/VOL/VOF aufzustellen. In das Leistungsverzeichnis sind alle Arbeiten und Lieferungen nach Art und Umfang aufzunehmen. Auf eine sorgfältige Leistungsbeschreibung ist zu achten.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind um die von der Gemeinde Swisttal festgelegten Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu ergänzen. Gegebenenfalls erfolgt eine Ergänzung durch sog. Technische Bestimmungen.

7. Stückelung

Es ist unzulässig, Aufträge in Teilaufträgen abzuwickeln, um dadurch festgelegte Wertgrenzen zu umgehen. Die Aufteilung in Lose bleibt davon unberührt.

Mehrer Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen, so dass eine größere Auftragssumme erreicht wird.

Ständig wiederkehrende Leistungen sind in einer Jahresausschreibung zusammenzufassen. Hierbei sind Klauseln über Mehr-/Minderlieferungen vorzusehen.

8. Zuschlagserteilung

1. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall wird dem Bürgermeister übertragen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
2. Die Vergabe- und Entscheidungsbefugnis über alle Lieferungen und Leistungen bis zu einer Angebots- oder Kostensumme von 50.000 € fällt in die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende Vergabeentscheidungen trifft der Rat.
3. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung von EDV-Zubehör (Hardware, Software usw.) wird auf dem Bürgermeister übertragen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

9. Verhandlungsleitung, Kennzeichnung

1. Verhandlungsleiter beim Eröffnungstermin ist der zuständige Abteilungsleiter der ausschreibenden Dienststelle oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
2. Die Kennzeichnung der Angebote während des Eröffnungstermins geschieht durch Perforierung.

10. Auftragserteilung

Aufträge/Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich nachzuholen.

11. Vier-Augen-Prinzip

Das Vier-Augen-Prinzip gilt für die Maßnahmen und Entscheidungen der Punkte 9 und 10.

12. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 03.06.2003 mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vergabeordnung außer Kraft.

Swisttal, den 17.06.2003

Maack
Bürgermeister